

## Vernehmlassung zum Kantonalen Gesetz über Velowege (KVWG), 18.04.2023

Die Grüne Partei des Kantons Schwyz begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz) zeitnah in die Hand genommen hat. Zur Vernehmlassungsvorlage des Kantonalen Gesetzes über Velowege (KVWG) haben wir folgende Anträge:

- Zu § 1 Abs. 2 KVWG: Der Zusatz „wo möglich“ ist unnötig, da der Staat grundsätzlich und nicht nur dort wo es möglich ist für ein zusammenhängendes und durchgehendes Velowegnetz sorgt.
- Zu § 3 Abs. 1 KVWG: Es fehlt der Grundsatz der angemessenen Dichte (vgl. Planungsgrundsätze nach Art. 6 lit. b) Veloweggesetz) eines Velowegnetzes.
- Zu § 3 Abs. 1 KVWG: Es fehlt der Grundsatz, dass Velowege einen homogenen Ausbaustandard aufweisen (vgl. Planungsgrundsätze nach Art. 6 lit. d) Veloweggesetz).
- Zu § 3 Abs. 2 KVWG: Die Begründung weshalb im KVWG auf eine explizite Normierung zur Erstellung von Veloparkierungsanlagen verzichtet wird, ist nachvollziehbar. Dennoch wäre es im Sinne der konsequenten Veloförderung angebracht, dass mit dem entsprechenden Artikel z.B. gefordert wird, dass Veloparkierungsanlagen dort wo möglich und angemessen mit einer Überdachung zu realisieren sind.
- Zu § 4 KVWG: Velowege sind nicht je nach ihrer verkehrlichen Bedeutung, sondern dort wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr zu führen (vgl. Planungsgrundsätze nach Art. 6 lit. c) Veloweggesetz).
- Zu § 4 Abs. 2 KVWG: Es fehlt der Grundsatz, dass die Netze attraktiv sind und dass die Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen (vgl. Planungsgrundsätze nach Art. 6 lit. e) Veloweggesetz).
- Zu § 5 Abs. 2 lit c) und § 6 Abs. 2 lit. b) KVWG: Im KVWG ist analog zum Bericht auf Seite 11 aufzuführen, was unter den regional und kommunal wichtigen Ziel- und Quellpunkten verstanden wird. Andernfalls verliert das gesamte KVWG an Bedeutung, wenn man sich z.B. auf den Standpunkt setzen würde, dass damit nur die Kantons-/Regionalzentren und lokalen Zentren (gemäss der kantonalen Raumentwicklungsstrategie) gemeint sind, wo heute schon direkte Veloverbindungen bestehen.